

Schutz- und Hygiene-Konzept für den Betrieb der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirche Quickborn-Heide im Rahmen von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen (Stand 23.11.21)

Grundsätzliches

Bei sämtlichen Veranstaltungen im gesamten Martin-Luther-Haus (Kirche und Gemeindehaus) empfiehlt es sich zu anderen Personen außer zu Mitgliedern des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

1. Gottesdienste 3 G

Beim Besuch eines Gottesdienstes werden die Besucherinnen und Besucher auf das Schutz- und Hygienekonzept hingewiesen. Es erfolgt per Aushang und Vorabinformation die Aufklärung darüber, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen. Ein Spender für Handdesinfektion steht im Eingangsbereich zur Nutzung bereit. Anweisungen zum Gebrauch sind in Sichtweite angebracht. Die Wegeführung im Martin-Luther-Haus ist einbahnig markiert.

a) Die Martin-Luther-Kirchengemeinde feiert ab 21.11.21 bis auf weiteres Gottesdienste im Innenbereich unter Einhaltung der 3G-Regel, getestet, geimpft oder genesen:

- Es erfolgt eine Kontrolle am Eingang mit Genesen oder Impfnachweis und Lichtbildausweis.
- Es werden nach Möglichkeit 1,5 m Mindestabstände zu den haushaltsfremden Personen eingehalten.
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung im Eingangs- und Ausgangsbereich – sowie beim Gemeindegesang, sobald die 1,5 m unterschritten werden
- Es können nur 50% der Plätze belegt werden.

b) Für Gottesdienste im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen mehr.

2. Gemeindeveranstaltungen und Gruppenaktivitäten 2G

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Geimpfte oder Genesene als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden (§ 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung).

Bitte den entsprechenden Nachweis (geimpft oder genesen) und ein Lichtbildausweis beim Zutritt vorlegen.

Ausgenommen von der 2G Regel sind Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige, die eine Bescheinigung ihrer Schule über regelmäßige Tests vorlegen können und Personen, die aufgrund medizinischer Indikationen nicht geimpft werden können (oder noch nicht vollständig geimpft werden konnten) und dieses durch Attest glaubhaft machen können und einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen können.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen kann ein Hausverbot ausgesprochen und die betreffende Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Ein Besuch oder eine Teilnahme an einem kirchlichen Angebot müssen verwehrt werden,

- Kein Nachweis 2 G erbracht werden kann
- bei Vorliegen von Erkältungssymptomen, wie Fieber, Husten, Atemnot etc.
- wenn Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns vorliegen, die neu aufgetreten sind
- wenn eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in den letzten 4 Wochen vorlag.
- wenn Anzeichen einer Erkältung mit Fieber, Husten, Atemnot etc. vorliegen
- wenn die Person unter Quarantäne steht.

Der Kirchengemeinderat Quickborn-Heide
Quickborn-Heide, den 23.11.2021